

## **Dienstanweisung**

**über die Einhaltung des ILO-Übereinkommens 182<sup>1</sup>**

**bei Vergaben der Stadtverwaltung Lünen**

**(DA ILO-Übereinkommen - Vergabe)**

---

<sup>1</sup> ILO (International Labour Organization) oder IAO (Internationale Arbeitsorganisation) als Sonderorganisation der Vereinten Nationen

## **1. Allgemeines**

Die ILO-Konvention 182, die von der International Labour Organization verabschiedet wurde, ist ein Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit. Kinderarbeit stellt einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die Menschenrechte dar. Die ILO-Konvention 182 wurde vom deutschen Bundestag im Jahr 2002 ratifiziert. Damit hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen von Kinderarbeit zu ergreifen.

Ebenso wie die ILO-Konvention thematisieren die Millenniumsziele der Vereinten Nationen die Bekämpfung der Kinderarbeit.

Die Stadt Lünen hat mit Beschluss des Rates vom 25.10.2007 ihren Beitritt zu diesen Zielen erklärt. Als ersten Schritt zur Verwirklichung und Umsetzung hat der Rat dann in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Lünen wird künftig dafür Sorge tragen, dass durch die Verwaltung keine Produkte bezogen werden, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt werden. [...]“.

## **2. Ziel**

Durch die weitere Umsetzung des ILO-Übereinkommens 182 konkretisiert die Stadt Lünen das Ziel, einen wirksamen, lokalen Anteil zum Ausstieg aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu leisten,

## **3. Maßnahmen**

Über die Veränderung der Vergabepaxis im Wege der weitgehenden Übernahme des Gem. RdErl. Az: 121 – 80 – 52/01 v. 23.03.2010 des Landes NRW [Fallgruppe A] sowie einer ergänzenden Regelung [Fallgruppe B] wird Einfluss auf das Verhalten der Bieter und Lieferanten der Stadt Lünen genommen. Grundsätzlich ist jeder Beschaffungsvorgang betroffen.

### **3.1 Fallgruppe A: Regelungen für die Beschaffung von Produkten mit einfacher Wertschöpfungskette**

#### *Anwendungsbereich*

Für die Beschaffung nachfolgend aufgeführter Produkte bzw. Produktgruppen sind Nachweise in Form der unten unter a) - c) aufgeführten Optionen zu verlangen:

- Landwirtschaftliche Produkte [wie z.B. Kaffee, Kakao, Orangensaft, Pflanzen, Schnittblumen, Tomatensaft]
- Bleistifte und Radiergummis
- Lederprodukte
- Natursteine
- Spielwaren
- Sportartikel [Bekleidung und Geräte]
- Teppiche
- Textilien

#### *Optionen*

- a) Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung oder eines anderen vergleichbaren Nachweises, dass die verwendeten Produkte ohne den Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit i.S.d. ILO-Übereinkommens Nr. 182 hergestellt oder vertrieben worden sind,  
oder
- b) eine verbindliche Erklärung des Bieters, dass er sich vergewissert hat, dass die verwendeten Produkte ohne den Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit i.S.d. ILO-Übereinkommens Nr. 182 hergestellt oder vertrieben worden sind,  
oder
- c) eine verbindliche Erklärung des Bieters, dass er für sein Unternehmen wirksame Maßnahmen ergriffen hat, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit i.S.d. ILO-Übereinkommens Nr. 182 hergestellt oder vertrieben worden sind.

Alle drei Nachweisvarianten sind gleichwertig zu behandeln.

### **3.2 Fallgruppe B:**

#### **Regelung für die Beschaffung sonstiger Produkte**

Für die Beschaffung sonstiger Produkte ist ein Nachweis über folgende Erklärung zu verlangen:

„Hier sind keine Tatsachen bekannt, nach denen das zu beziehende Produkt/e unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde/n. Wir unterstützen generell die Intention der Stadt Lünen, Bieter und Lieferanten zu veranlassen, sich aktiv um einen Ausstieg aus der Kinderarbeit zu bemühen, indem sie ihrerseits nur Produkte, die ohne den Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit i.S.d. ILO-Übereinkommens Nr. 182 herstellen oder vertreiben.“

**3.3** Diese Regelungen sind in die jeweiligen Verdingungsunterlagen aufzunehmen.

**3.4** Dort ist vorzusehen, dass wer keine Erklärung abgibt oder wer vorsätzlich oder grob fahrlässig unzutreffende Erklärungen abgibt, von der weiteren Teilnahme im Vergabeverfahren ausgeschlossen wird. Es ist ferner auf die Möglichkeit der Kündigung von bereits eingegangenen Verträgen aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist für folgende Fälle hinzuweisen:

- wissentlich oder grob fahrlässig wurde ein falscher Zertifizierungsnachweis bzw. eine falsche Erklärung abgegeben,
- gegen mit der Erklärung eingegangenen Verpflichtungen wurde verstoßen.

## **4. Anwendungsbereich**

Diese Dienstanweisung gilt für alle Organisationseinheiten der Stadt Lünen.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

Lünen, den 29.06.2010

gez.  
Stodollick  
Bürgermeister